

Mitteilung des Senats vom 8. März 2016

**Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf
Volksfesten in der Stadt Bremen**

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 8. März 2016**

**Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt
Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der März-Sitzung in 1. und 2. Lesung.

Das Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen (VolksfesteOG) vom 25. Mai 2010 ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten. Eine Entfristung des Gesetzes ist nicht erfolgt.

Sowohl das Stadtamt Bremen und die Polizei Bremen als auch die Schaustellerverbände haben wegen der guten Erfahrungen mit dem VolksfesteOG im Rahmen des Freimarkts und der Osterwiese weiterhin einen Bedarf an einer Regelung über das Verhalten auf Volksfesten geltend gemacht. Nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 06. Oktober 2009 (Brem. GBl. S. 379) können Gemeinden durch Ortsgesetz die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten regeln.

Da das bisherige VolksfesteOG mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten ist, ist der Erlass eines neuen, wortgleichen Ortsgesetzes erforderlich. Der Wortlaut des Gesetzes wurde lediglich geschlechterspezifisch neutral gefasst.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 03. März 2016 mit der Maßgabe zugestimmt, den Wortlaut des Gesetzes geschlechterspezifisch neutral zu fassen. Der Wortlaut wurde entsprechend neu gefasst.

-Entwurf-

Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Gesetzes über die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem. GBl. S 59 – 2012-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem. GBl. S. 379) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Verhalten auf Volksfesten

(1) Besucher und Besucherinnen der von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfeste haben sich so zu verhalten, dass

1. andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
2. fremde Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Das Fahren mit Fahrzeugen und das Mitführen von Fahrrädern, Mofas, Kleinkrafträdern oder Krafträdern ist während der Öffnungszeiten auf den Veranstaltungsflächen nicht erlaubt. Ausgenommen bleiben Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, der unumgänglich notwendige Lieferverkehr, Krankenfahrstühle und weitere Fahrzeuge, mit denen das Stadtamt Bremen das Befahren im Einzelfall oder allgemein gestattet hat.

(3) Auf den Veranstaltungen dürfen von Besuchern und Besucherinnen nicht mitgeführt werden:

1. Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material, ausgenommen in zugelassenen Schankbetrieben,
2. Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
3. pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leucht-kugeln,
4. Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge,
5. Hunde oder andere Tiere, ausgenommen Blindenführhunde und andere Assis-tenzhunde sowie Diensthunde von Behörden sowie des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

(4) Es ist verboten,

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Zäune zu erklettern,
2. erkennbar nicht für Besucher und Besucherinnen zugelassene Bereiche, wie den Wohnwagenbereich der Anbieter und Anbieterinnen oder technische Bereiche hinter den Betrieben zu betreten,
3. Fahrgeschäfte entgegen den allgemeinen oder im Einzelfall erteilten Weisungen des Betreibers oder der Betreiberin oder seines oder ihres Personals zu benutzen.

(5) Das Verteilen von Werbung oder das Anbieten von Leistungen oder Waren durch Personen, die für die Veranstaltung nicht zugelassen sind, ist nicht erlaubt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 Personen gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt oder Sachen gefährdet oder beschädigt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 die Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen befährt oder Fahrräder, Mofas, Kleinkrafträder oder Krafträder mitführt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 Gegenstände oder Tiere mitführt,
4. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 1 bauliche Anlagen oder Zäune erklettert,
5. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 2 nicht für Besucher und Besucherinnen zugelassene Bereiche betritt,
6. entgegen § 1 Absatz 4 Nummer 3 Fahrgeschäfte entgegen den Weisungen des Betreibers oder der Betreiberin oder seines oder ihres Personals benutzt,
7. entgegen § 1 Absatz 5 Werbung verteilt oder Leistungen oder Waren anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Das Stadtamt Bremen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Ortsgesetz.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines

Grundlage für das Ortsgesetz ist § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinden. Danach können die Gemeinden durch Ortsgesetz die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten regeln. Von dieser Befugnis soll für die Stadtgemeinde Bremen Gebrauch gemacht werden. Erfasst werden die von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfeste Osterwiese und Bremer Freimarkt. Für die von der Stadtgemeinde veranstalteten Marktveranstaltungen wie den Bremer Weihnachtsmarkt und die Musikveranstaltungen in Vegesack war ein spezifischer ordnungsrechtlicher Regelungsbedarf bislang nicht festzustellen.

Zu §1

Absatz 1

Absatz 1 enthält allgemeine Grundsätze für das Verhalten auf Volksfesten. Generell gilt damit das Gebot der Rücksichtnahme auf Belange Dritter; es ist anwendbar, soweit nicht speziellere Regelungen, z.B. in den Absätzen 2 bis 4 für typische Fallkonstellationen, getroffen worden sind.

Zu Absatz 2

Mit Rücksicht auf die teilweise große Zahl der Besucher und Besucherinnen gilt während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen ein Verbot des Befahrens der Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen oder des Mitführens von Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen. Derartige Verhaltensweisen sind geeignet, den Besucherverkehr insbesondere in Spitzenzeiten nicht unerheblich zu stören. Satz 2 enthält die notwendigen Ausnahmen. Um flexibel auf im Einzelfall auftretende Bedürfnisse reagieren zu können, kann das Stadtamt Bremen Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Dabei ist das jeweils geltend gemachte Bedürfnis mit den möglichen Auswirkungen auf den Besucherverkehr abzuwägen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Interesse der Sicherheit aller Besucher und Besucherinnen das Verbot des Mitführens bestimmter Gegenstände, mit denen andere Personen oder deren Sachen geschädigt werden können. Das Verbot richtet sich an Besucher und Besucherinnen der Veranstaltung. Demgegenüber sind die Betreiber und die Betreiberinnen von Geschäften oder Handwerksbetriebe, die bestimmte Gegenstände benötigen, durch die Regelung nicht erfasst.

Nummer 1 legt fest, dass Glasflaschen sowie Trinkgefäße oder andere Behältnisse aus harten oder zerbrechlichen Materialien nicht mitgeführt werden dürfen. Damit soll einerseits die Möglichkeit der unmittelbaren Schädigung anderer verhindert werden; andererseits soll Gefährdungen der Gesundheit, die insbesondere durch am Boden liegende Glasscherben entstehen, begegnet werden. Flaschen oder andere Gegenstände aus weichem Kunststoff, mit denen Personen oder Sachen in der Regel nicht geschädigt werden können, sind von der Regelung nicht erfasst.

In den Nummern 2 – 4 werden Gegenstände erfasst, bei denen anzunehmen ist, dass sie vornehmlich der Schädigung oder Beeinträchtigung Dritter dienen sollen. Wegen des hohen Risikos des Einsatzes solcher Gegenstände bei Menschenansammlungen ist bereits das Mitführen verboten unabhängig davon, ob die konkrete Absicht besteht, die Gegenstände tatsächlich einzusetzen.

In Bezug auf Gegenstände, die dem Waffengesetz unterfallen, gilt Folgendes: Nach § 42 Abs. 1 des Waffengesetzes besteht ein generelles Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Vergnügungen, namentlich auf Volksfesten und Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Zu den Waffen im Sinne des § 42 Absatz 1 des Waffengesetzes gehören neben Schusswaffen auch Hieb- und Stoßwaffen. Darüber hinaus ist durch § 42a des Waffengesetzes das Führen von Einhandmessern oder von Messern mit einer Klingenlänge über 12cm allgemein, mithin auch auf den Veranstaltungsflächen verboten. Eine Regelung im Ortsgesetz war insoweit nicht erforderlich. Für die verbleibenden Messer mit einer Klingenlänge unter 12 cm, die nicht zu den Hieb- und Stoßwaffen gehören oder Einhandmesser sind, besteht kein Bedarf an einer Regelung; Vorfälle waren insoweit nicht zu verzeichnen.

Wegen des Risikos unkontrollierbarer Reaktionen in Menschenmengen einerseits ist das Mitführen von Hunden und anderen Tieren auf den Veranstaltungen generell untersagt. Andererseits können auch Menschen, die eine besondere Furcht vor Hunden haben, diesen insbesondere bei hohem Besucherandrang nicht mehr ausweichen. Ausnahmen gelten wegen der geringen Anzahl und der besonderen Ausbildung, die u.a. eine hohe Charakterfestigkeit voraussetzt, für Assistenzhunde wie Blindenführhunde; zu den Assistenzhunden gehören auch Diabetikerhunde oder Behindertenbegleithunde. Ferner sind Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, von dem Verbot ausgenommen.

Zu Absatz 4

Die Nummern 1 – 3 untersagen im Einzelnen Verhaltensweisen, die einem geordneten Ablauf der Veranstaltung entgegenstehen oder die Sicherheit des Betriebsablaufs gefährden. Dazu gehört, dass bestimmte, nicht der Öffentlichkeit zugängliche Bereiche der Veranstaltungen nicht betreten werden dürfen, bauliche Anlagen oder Zäune nicht erklettert und bei Fahrgeschäften die Anweisungen des Betreibers oder der Betreiberinnen oder seines oder ihres Personals zu befolgen sind.

Zu Absatz 5

Die Teilnahme an den Veranstaltungen steht nur den von der Marktverwaltung zugelassenen Betrieben oder Personen zu. Die Regelung untersagt daher zum Schutz der Veranstaltung und eines geordneten Ablaufs die gewerbliche Betätigung von Personen, die keine Zulassung für die Veranstaltung besitzen.

Zu § 2

Die Regelung enthält die erforderlichen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten. Im Hinblick auf die Regelung in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Geldbuße auf den Höchstbetrag von 2500 Euro festgesetzt worden.

Zu § 3

Einer Befristung bedurfte es nicht mehr. Das mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft getretene Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen hat sich bewährt.